

**Berlin**

**21.- 23. Sept. 2015**

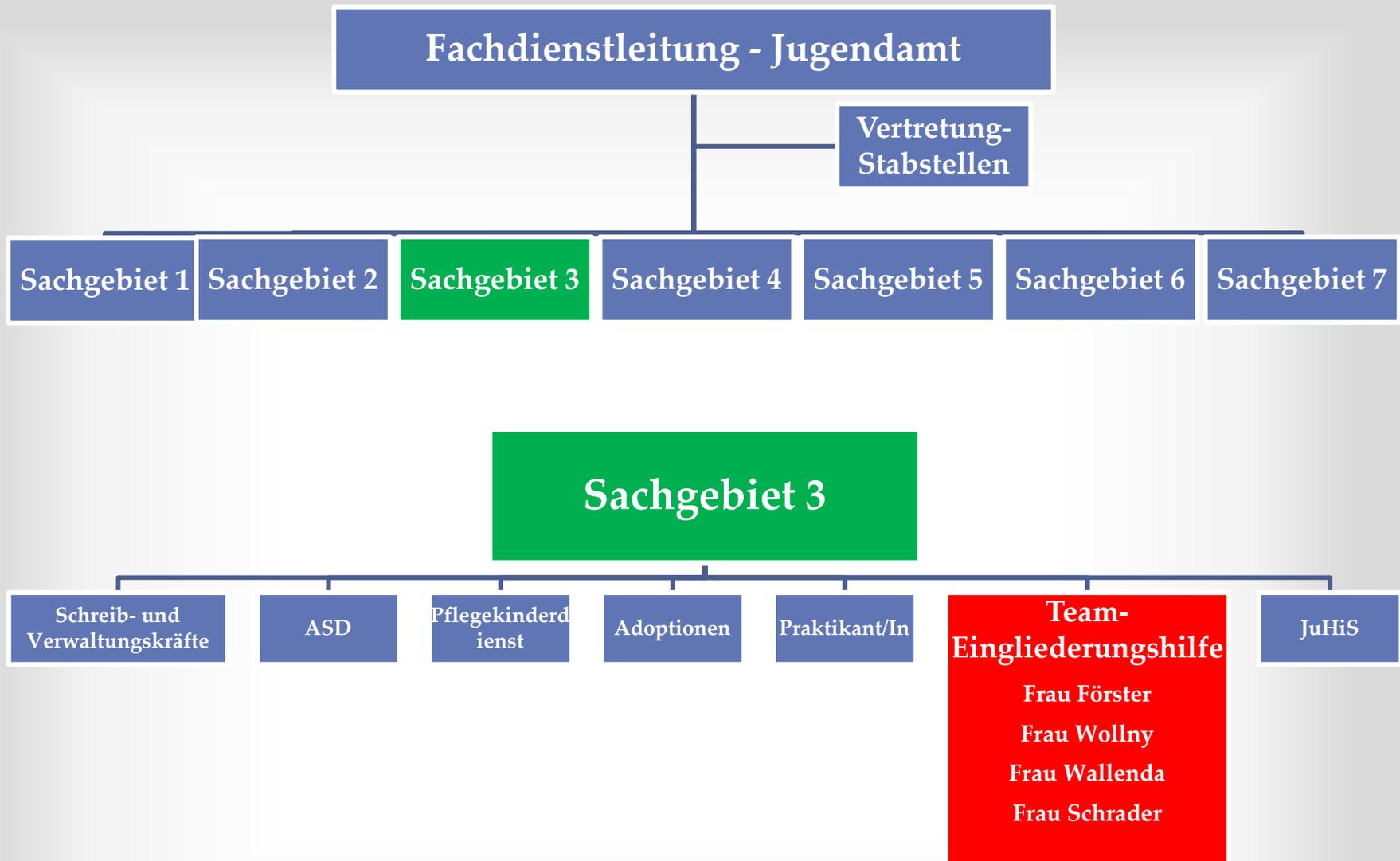
# **WORKSHOP**

**§ 35a SGB VIII - Prüfungsebene**

**Eingliederungshilfe für seelisch  
behinderte Kinder, Jugendliche und  
junge Heranwachsende**

# Der Weg durch den Vortrag

- 1. Organisatorische Einbindung der Abteilung Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und jungen Heranwachsende in die Kreisverwaltung**
- 2. Gesetzliche Grundlagen des § 35a SGB VIII**
  - **Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII**
  - **Begriff seelische Behinderung**
  - **Exkurs**
  - **Der Antrag- Beginn**
- 3. Teilhabeüberprüfung - Hilfeplanverfahren - 2 Praxisbeispiele**
- 4. Fragen**



## § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
  1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
  2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Der Begriff der Behinderung wird danach in § 35a SGB VIII in

Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX definiert.

danach liegt eine seelische Behinderung dann vor, wenn

1. Die seelische Gesundheit eines Menschen
2. mit hoher Wahrscheinlichkeit
3. länger als sechs Monate
4. von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht
5. und daher
6. die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

# Anspruchsberechtigt:

**Anspruchsinhaber ist das Kind bzw. der Jugendliche und junge Heranwachsende. Vor der Vollendung des 15. Lebensjahres erfolgt Antragstellung durch Personensorgeberechtigten. Nach der Vollendung des 15. Lebensjahres kann Antrag durch Jugendlichen gestellt werden. Bei stationären Maßnahmen ist das Einverständnis des Personensorgeberechtigten bis zur Volljährigkeit erforderlich.**

# Novellierung 2005

**Anspruchsvor-  
aussetzungen  
sind gesetzlich  
normiert im**



Novellierung arbeitet explizit die **Zweigliedrigkeit der Norm** heraus:

**Erste Leistungsvoraussetzung** - Feststellung der

Abweichung der seelischen Gesundheit erfolgt durch

- einen Arzt/Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- einen Psychotherapeuten / Psychotherapeutin oder
- eines Arztes/einer Ärztin oder psychologischen Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen, ohne die Entscheidung des Jugendamtes vorwegzunehmen.

## Zweite Leistungsvoraussetzung - Feststellung der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung durch Jugendamt

- Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkräfte im Jugendamt einschließlich der abschließenden Feststellung, ob eine seelische Behinderung besteht.
- Nicht jede psychische Störung führt automatisch zu einer seelischen Behinderung. Erst wenn die psychische Störung kausal zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe führt, ist eine seelische Behinderung gegeben!!!

# Eigenständige Beurteilung

<b><u>Erste Voraussetzung:</u> Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit</b>	<b>Feststellung durch Ärztliche oder psychologische Stellungnahme gemäß ICD 10</b>
<b><u>Zweite Voraussetzung:</u> Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft</b>	<b>Feststellung durch Sozialpädagogische Anamnese und Diagnostik</b>
<b>Abschließend Feststellung durch das Jugendamt im Rahmen der Hilfeplanung</b>	

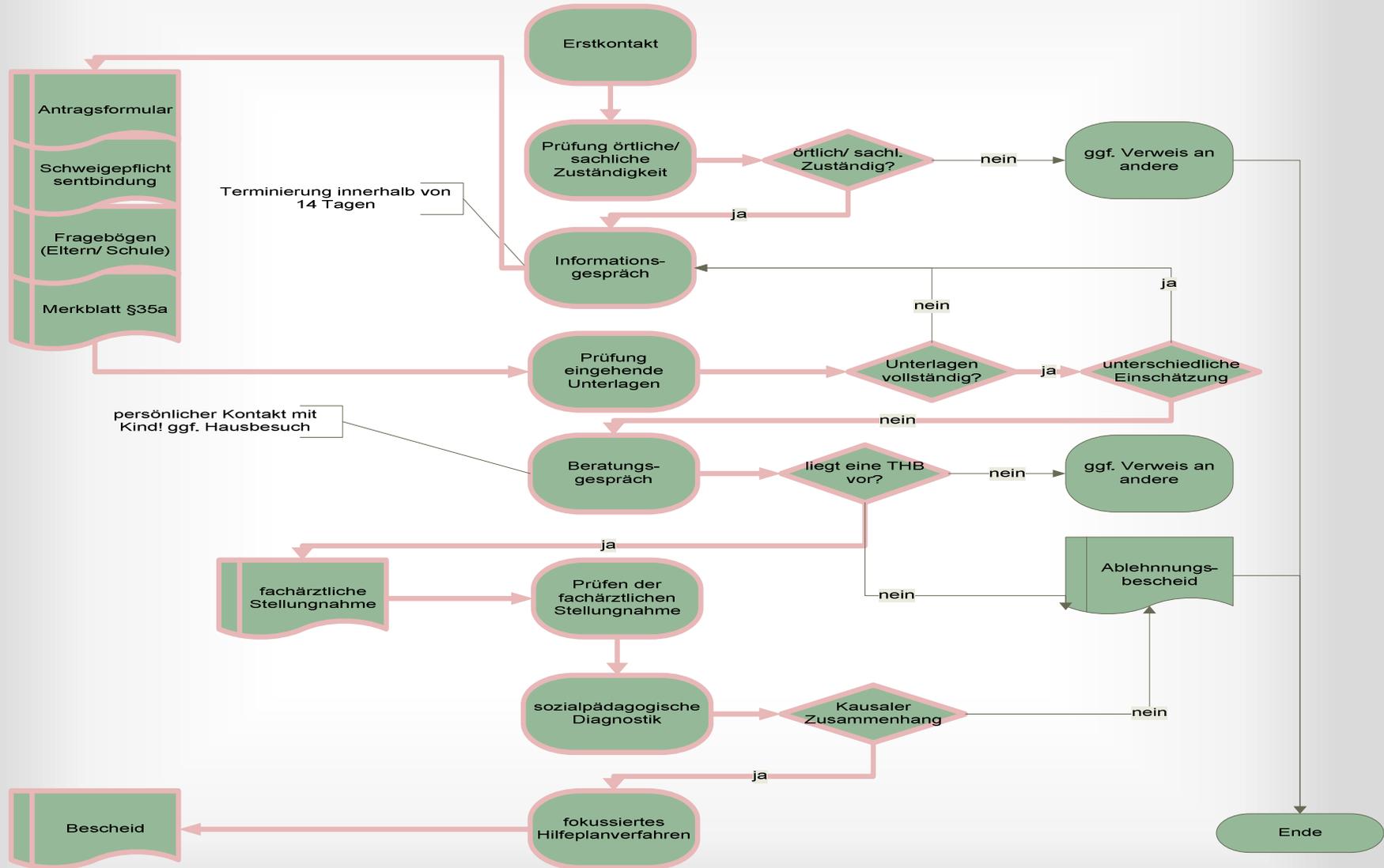
**Nach Peter-Christian Kunkel ist hervorzuheben, dass die Bestimmung des Behindertenbegriffs insgesamt in den Verantwortungsbereich des Jugendhilfeträgers fällt. Er bedient sich auf der ersten Stufe lediglich des Mediziners oder Psychologen als seines Gehilfen, ist aber autonom in seiner Definitionsmacht. Er ist deshalb nach Kunkel eine Anmaßung, wenn Arzt oder Psychologe das Vorliegen einer seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII konstatieren.**

# Exkurs

**Im Rahmen des IBN-Projektes „Erarbeitung standardisierender Empfehlungen zu § 35a SGB VIII“ wurde 2012 mit der Beteiligung von Fachkräften aus mehr als zehn Jugendämtern eine Arbeitshilfe für die kommunale Praxis entwickelt, die den komplexen Ansprüchen an eine Hilfestellung und Hilfeplanung einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII entspricht.**

**Das Eingliederungsteam § 35a SGB VIII arbeitet in der Praxis mit den in der Arbeitsgruppe gemeinsam entwickelten Formularen.**

# Der Weg der Antragstellung



# Teilhabeüberprüfung

Abweichung liegt vor

Erste Leistungsvoraussetzung  
Ärztliche Einschätzung liegt vor – Person ist dem Personenkreis § 35a SGB VIII zuzuordnen.

Beeinträchtigung liegt vor

Zweite Leistungsvoraussetzung  
Eigenständige fachliche Einschätzung –  
Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten

seelische Behinderung

Sind beide Bedingungen kausal erfüllt, liegt eine (drohende) seelische Behinderung vor.

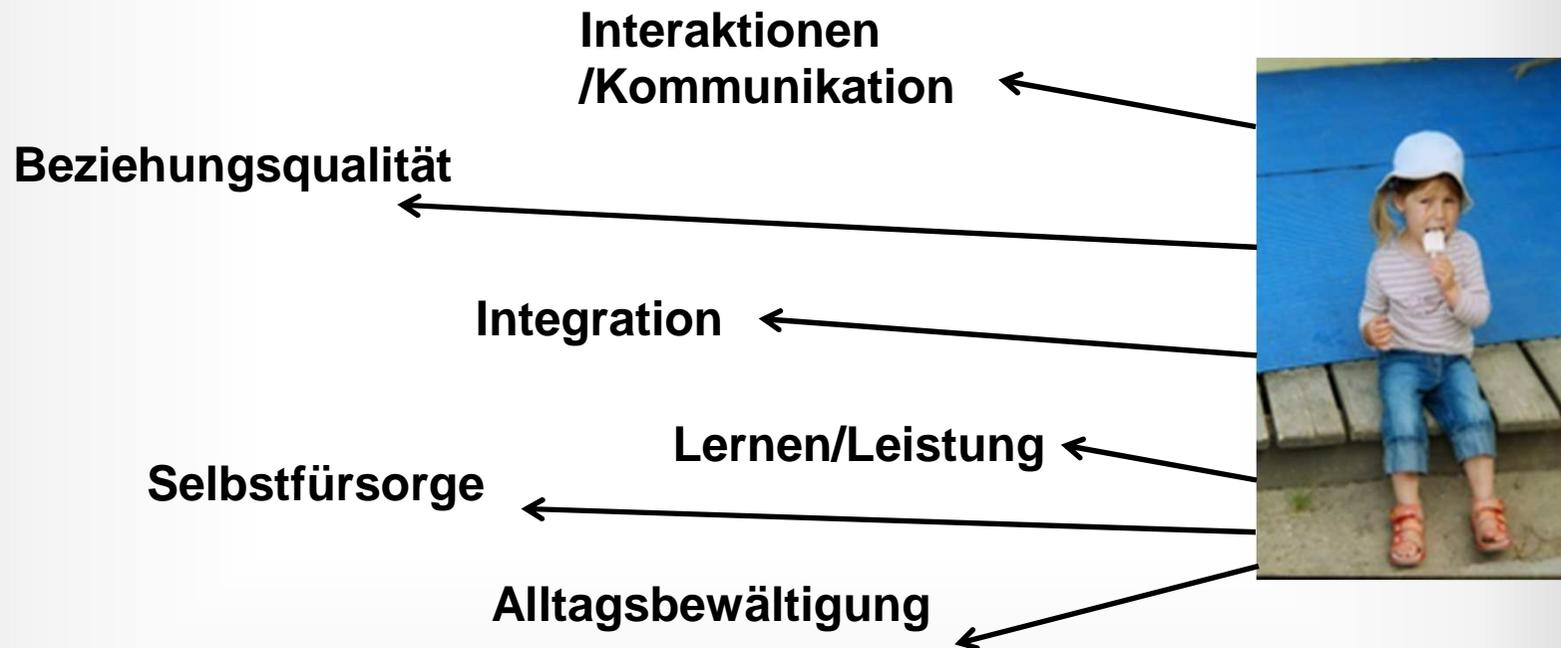
## Feststellung der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung durch Jugendamt anhand von Standards

Das Ablaufschema im sozialpädagogischen Diagnostikprozess sieht somit wie folgt aus:

- Ärztlich/psychotherapeutische Stellungnahme einholen; falls Abweichung seelische Gesundheit/seelische Störung diagnostiziert wird
- Gespräche mit dem betreffenden jungen Menschen und seinen/ihren Eltern zur Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung
- Beurteilungen aus Kita/Schule/Ausbildungsstelle und sozialem Umfeld einholen
- Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung und somit Gesamteinschätzung zum Vorliegen einer seelischen Behinderung

Die sozialpädagogische Diagnostik erfordert eine **nachvollziehbare Einschätzung der Teilhabebeeinträchtigung** auf der Grundlage eingeholter Informationen

**Folgende Lebensbereiche sind für die Teilhabe eines Kindes wichtig!**



# Welche Anträge werden überprüft ?

**kausaler Zusammenhang liegt vor**

- 1. Schulbegleitung**
- 2. Schulgeld**
- 3. Lese-Rechtschreibtherapie**
- 4. Dyskalkulietherapie**
- 5. Hilfen zur Erziehung**
- 6. Autismusspezifische Förderung**

## Liegt seelische Behinderung vor: Hilfeplanungsprozess anschließen

### Hilfe muss

- geeignet sein
- notwendig sein – keine Alternative - Nachrangig

### Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

# Beispiel 1 aus der Praxis

17 jähriger Jugendlicher möchte in eine Wohngruppe. Eltern sind seit Jahren getrennt, Mutter ist mit der Erziehung überfordert und Kinder- und Jugendpsychiatrie empfiehlt eine stationäre Unterbringung. Fragen?

- Antrag auf stationäres Wohnen
- Wunsch- und Wahlrecht

## Beispiel 2 aus der Praxis

16 jähriger Jugendlicher ist aufgrund von mehreren sexuellen Übergriffen strafrechtlich in Erscheinung getreten der Anwalt beantragt eine Unterbringung, gem. § 35a SGB VIII. Fragen?

- Teilhabebeeinträchtigung – ja oder nein?
- JVA versus Wohngruppe ?

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



**geschafft**

**Raum für  
Fragen**